



LU Luzern, Museggparking (Stand Mai 2015)

Gutachten vom 15. Oktober 2015

Adressat: Kanton Luzern
Bildungs- und Kulturdepartement
Denkmalpflege
Libellenrain 15
6002 Luzern

Kopie an: BAK, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege

1 Anlass der Begutachtung

Mit Schreiben vom 1. Mai 2015 haben die Kantonsarchäologie Luzern und die Denkmalpflege des Kantons Luzern der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gesuch zur Beurteilung eines Projekts für ein Kavernenparking unter dem Musegg Hügel, nachfolgend Parkhaus Musegg genannt, unterbreitet. Die Stadt Luzern ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgenommen. Das Gutachten wird gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) abgegeben.

2 Grundlagen der Begutachtung

Am 6. Juli 2015 fand eine Begehung einer Delegation der EKD in Anwesenheit von Vertretern der Bauherrschaft und der beteiligten Planungsbüros, der Stadt Luzern und des Kantons Luzern statt. Zudem standen der EKD folgende Unterlagen für die Begutachtung zur Verfügung:

- ewp bucher dillier AG Luzern, „Ergänzungen zum Technischen Bericht. Vorstudie vom 06.02.2014“, 11. Juni 2015
- ewp bucher dillier AG Luzern, „Technischer Bericht“
- Kanton Luzern, rawi, Powerpointpräsentation „Begehung durch EKD“, 6. Juli 2015
- Foto Schwanenplatz, undatiert.
- Archäologie, Handout vom 6. Juli 2015
- Pläne
- Variantenstudium Falkenplatz

- Vergleichsbeispiele unterirdischer Parkieranlagen in Salzburg und Thun
- Geologiebericht
- Plan Luftschutzkaverne
- Geophysikalische Prospektion
- Inventarauszüge Stadt Luzern
- Inventarauszüge Kanton Luzern
- Stadtratsprotokolle Nr. 518 vom 9. Juli 2014 und Nr. 418 vom 1. Juli 2015
- R1 Studie Reussegg – Luzern. Machbarkeitsstudie 2013. Kurzfassung, hrsg. v. Metro Luzern – Für einen attraktiven Schwanenplatz (www.attraktiver-schwanenplatz.ch, abgerufen August 2015)
- www.musegpparking.ch, abgerufen August 2015

Literatur/Dokumente

- Plan der Stadt Luzern Geometrisch aufgenommen von Franz Xaver Schumacher, Kriens 1792.
- Adolf Reinle, Kunstdenkmäler der Schweiz, Luzern, Bd. 2, Stadt Luzern, Teil 1, hrsg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Basel, Birkhäuser, 1953.
- Ronald Roggen, Das Stadthaus am Löwengraben, in: Luzerner Altstadt, hrsg. v. Quartierverein Altstadt Luzern, 1978, S. 140-147.
- Beat Wyss und Edgar Rüesch, Inventar der neueren Schweizer Architektur INSA, 1850-1920, Luzern, Bd. 6, Zürich 1991, S. 357-512.
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, „Unterirdische Bauten im historischen Bereich – Ein Grundsatzpapier“, 30. Januar 2001.
- Luzern, in: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS, Kanton Luzern, Bd. 1.2 (K-Z), Bern, 2006.
- www.museggmauer.ch, abgerufen August 2015 (Dokumente zu Geschichte und Restaurierung).

3 Das ISOS-Objekt und betroffene Einzelbauten

3.1 Luzern, Stadt mit Ortsbild von nationaler Bedeutung

Die „am Übergang vom Mittelland zu den Voralpen“ und „im Schnittpunkt mehrerer Täler und Gewässer liegende“ Stadt Luzern ist als Objekt von nationaler Bedeutung im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) eingetragen. Im ISOS-Kurzbeschreibung wird Luzern als „grösste Stadt der Innerschweiz mit mittelalterlichem Kern beidseits der Reuss“ umrissen; als weitere Ortsbildcharakteristika werden „dichte Quartiere mit grossstädtischem Habitus in der Ebene, lockere Gartensiedlungen an den Hängen, Wohnsiedlungen der Nachkriegszeit am Stadtrand“ genannt. Zudem wird Luzern als „internationaler Fremdenort und Verkehrsknotenpunkt“ beschrieben. Der Status der Stadt Luzern als eine weltweit bedeutende Fremdenverkehrsdestinationen gründet zum einen auf der verkehrsgünstigen Lage, zum anderen auf der exklusiven Situation am Seeausfluss und dem spannungsvollen Relief der Umgebung, im eindrücklichen Panoramablick auf den Vierwaldstättersee und die Alpen sowie in der Präsenz des Pilatus-Gebirgsstocks. Die vom ISOS angewendeten Beurteilungskriterien – die „Lagequalitäten (Situationswert des Ortes, Grad der Verbauung)“, die „räumlichen Qualitäten (Intensität des Raumzusammenhangs und Wert der einzelnen Ortsteile)“ sowie die „architekturhistorischen Qualitäten (Wert der einzelnen Ortsteile sowie Ablesbarkeit der Wachstumsphasen im Ortsganzen)“ – werden in Bezug auf das Ortsbild von Luzern alle als „besonders qualitativ“ eingestuft und somit gesamthaft mit der höchsten Bewertung ausgezeichnet.

Die bedeutendsten Teile der Kantonshauptstadt sind die ISOS-Gebiete G 1 bis G 5, diese umfassen die historische Kernstadt beidseits des Ausflusses der Reuss, den Abhang der Musegghalde innerhalb der Stadtmauern, die ehemalige Vorstadt sowie die bebauten Quaianlagen am Nordrand der Seebucht. Zusätzlich sind etliche weitere städtebaulich wertvolle Quartiere oder Quartierteile in Luzern mit dem höchsten Erhaltungsziel A bezeichnet.

Für Gebiete gilt bei Erhaltungsziel A: „Erhalten der Substanz: alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten und störende Eingriffe beseitigen“, bei Erhaltungsziel B „Erhalten der Struktur: Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume bewahren, für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten“, und bei Erhaltungsziel C „Erhalten des Charakters: Gleichgewicht zwischen Alt- und Neubauten bewahren, die für den Charakter wesentlichen Elemente integral erhalten“.

Für Umgebungsrichtungen gilt bei Erhaltungsziel a: „Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen“ und bei Erhaltungsziel b „Erhalten der Eigenschaften, die für die angrenzenden Ortsteile wesentlich sind“.

Für schützenswerte Einzelelemente gilt immer Erhaltungsziel A und somit „integrales Erhalten der Substanz“.

Wie bei der Inventarisierung aller grösseren Orte sind im ISOS zur exakten Feststellung von Eigen- und Stellenwert eines Ortsteils die spezifischen räumlichen und architektonischen Qualitäten zu bewerten und die Bedeutung der einzelnen Ortsteile im Ortsgefüge festzustellen: Die in Zusammenhang mit dem Bau des Parkhauses Musegg im Zentrum der Fragestellung stehenden Teilbereiche betreffen die Gebiete G1 und G3 sowie die Umgebungszone U-ZO III. Die Umgebungszone U-Zo VII ist am Rand betroffen. Auf die ISOS-Qualifikationen dieser Bereiche wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

3.2 Unmittelbar durch das Projekt betroffene Bereiche sowie Bauten, mit Schutzzielen

3.2.1 Betroffener Bereich Umgebungszone U-Zo III Hinter-Musegg

Der von Südwesten nach Nordosten verlaufende Musegghügel bildet den Rand der rechtsufrigen Kernstadt (Grossstadt) von Luzern. Die Nordflanke des Musegghügels befindet sich extra muros und ist bis heute mehrheitlich als unbebautes Wiesland erhalten. Die weitläufige Freifläche, die sich im Westen von der Geissmattbrücke bis nahezu zur Brambergstrasse im Osten erstreckt, ist innerhalb der Stadtstruktur eine wesentliche Pufferzone und dient dem äusseren Befestigungsring, der der Hügelkrete folgenden und mit neun Türmen bewehrten Museggmauer, als wichtiger Vordergrund. Die Südwestecke stösst an die Umgebungszone U-Zo VII (siehe Teilkapitel 3.2.2) und wird am nördlichen Kopf der Geissmattbrücke vom Gasthaus "Reussbad" (0.0.18) dominiert. Östlich hinter dem viergeschossigen Putzbau führt die von der Geissmatt abzweigende Brüggligasse zum Nölliturm, dem westlichsten Wehrturm der Museggmauer, von wo aus einerseits die kleine Strasse Luegislandegg, andererseits ein der Wehrmauer entlang führender Spazierweg den Musegghügel erschliessen. Der Fuss des Musegghügels ist entlang der Geissmattstrasse und der Brüggligasse mit einer Trockenmauer gefasst, darüber kennzeichnet eine Heckenbepflanzung die Hügelbasis. Am Nordrand der U-Zo III, an der Diebold-Schilling-Strasse respektive an der Schirmerstrasse, stehen eine bäuerliche Baute unter wuchtigem Satteldach (0.0.19) und die eingeschossigen, flach gedeckten Turnhallen und Garderoben der städtischen Sportanlage Bramberg, erstellt von 1965-67 nach Plänen von Architekt A. Boyer (0.0.20). In unmittelbarer Nähe der Sportanlage befindet sich die in Form einer barocken Wegkapelle gestaltete Musegg-Kapelle von 1953 (E 0.0.21). Zwischen der Sportanlage und der Museggmauer ist das Terrain ausnivelliert und durch Sportflächen belegt. Östlich der Sportfelder senkt sich das Terrain gegen Osten zum Schirmertorweg hin ab und wird diagonal von einer sanften Mulde durchzogen. Nördlich des Museggmauerabschnitts zwischen Schirmertorweg und Brambergstrasse ist eine lockere Bebauung, die zum Teil schon der Baugruppe B 0.3 mit den prominenten Etagenvillen des späten 19. respektive frühen 20. Jahrhunderts zugeordnet ist. Die gesamte Fläche der U-Zo III ist der Aufnahmekategorie a zugeordnet ("unerlässlicher Teil des Ortsbildes") und mit dem Erhaltungsziel a belegt. Bis auf die als Einzelobjekt mit Erhaltungsziel A bewertete Musegg-Kapelle sind die genannten Gebäude im ISOS als Hinweis vermerkt, im kantonalen Bauinventar (Entwurf) sind diese Objekte jedoch nicht als Baudenkmäler qualifiziert. Darüber hinaus ist die U-Zo III wie sämtliche vom Vorhaben

betroffenen ISOS-Teilbereiche gemäss Zonenplan der Stadt Luzern mit der Kategorie "archäologische Fundstelle" überlagert. Die Ergebnisse einer im Sommer dieses Jahres durchgeführten geophysikalischen Prospektion mittels Bodenradar lassen den Schluss zu, dass nördlich der Museggmauer, namentlich im Bereich zwischen Zeit- und Pulverturm, mit Grabenstrukturen zu rechnen ist.

Schutzziele im Bereich Hinter-Museggmauer

- Ungeschmälerter Erhaltung der bisher unverbauten Bereiche der Hinter Musegg als Freifläche respektive Kulturland zwecks Umgebungsschutzes und Aufrechterhaltung eines angemessenen Wirkungsraums des äusseren mittelalterlichen Befestigungsgürtels Musegg.
- Ungeschmälerter Erhaltung der potentiellen Bodenaltertümer, namentlich der vermuteten und in der Topographie ablesbaren Grabenstrukturen.
- Ungeschmälerter Erhaltung des nördlich der Geismattbrücke klar gefassten Fusses des Musegghügels.

3.2.2 Betroffener Bereich Umgebungszone U-Zo VII Südhang des Brambergs

Vom Vorhaben ist auch der Rand der Umgebungszone U-Zo VII „Südhang des Brambergs“ betroffen, die im 20. Jahrhundert entstandene Bebauung „mit Wohnhäusern verschiedenen Alters und unterschiedlicher Grösse, durchwegs mit Gärten“. Der Bramberg ist Teil des nördlich der historischen Kernstadt (Grossstadt) von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Molassehügelzugs Geissmatthöhe-Bramberg-Allenwinden. Die an die gleichnamige Reussbrücke anschliessende Geissmattstrasse, die an ihrem nördlichen Ende in die Mühlemattstrasse respektive in die Diebold-Schilling-Strasse übergeht, definiert die Südostgrenze der U-Zo VII und ist gleichzeitig, dem Fuss der Nordwestflanke der Musegg folgend, Grenzlinie zur Umgebungszone U-Zo III Hinter Musegg. Sie ist zum Musegghügel hin mit einer in Trockenbauweise erstellten Natursteinmauer gefasst. An den nördlichen Kopf der Geissmattbrücke stösst der St. Karli-Quai, der dann nordwestlich in die St. Karli-Strasse übergeht. Die durch Flussquerung und flussparallele Strassenführung gebildete Kreuzung am nördlichen Brückenkopf definiert westseitig aktuell eine baumbestandene Restfläche. In diesem Ortsbildteil eingeschrieben und mit einem Hinweis vermerkt ist die in Resten erhaltene Bebauung am Kopf der Eisenbahnbrücke der Gotthardlinie Luzern-Immensee (0.0.32). Die von Luzern über Meggen und Küssnacht am Rigi nach Immensee führende Stammlinie des 1897 eröffneten Gotthardbahnabschnitts unterquert den Bramberg und Dreilinden; das heute mit einem Baum- und Heckenkranz gut ins Terrain eingebundene Portal des Stadttunnels befindet sich in der Mühlematt, nördlich der Diebold-Schilling-Strasse. Für den als "empfindlichen Teil des Ortsbildes" beurteilten Teilbereich (Aufnahmekategorie b) postuliert das ISOS das Erhaltungsziel b.

Schutzziele im Bereich Südhang des Brambergs

- Ungeschmälerter Erhaltung des nördlich der Geismattbrücke, partiell mit traditionellem Trockenmauerwerk gefassten Fusses des Musegghügels.
- Aussenräumliche Aufwertung des durch das Strassenkreuz dominierten nördlichen Kopfes der Geissmattbrücke, namentlich des Bereiches westlich der Brücke.

3.2.3 Betroffener Bereich Gebiet G 3 Musegghalde

Die Musegghalde ist das sich zwischen innerem und äusserem Befestigungsring aufspannende Gebiet an der steilen Südflanke der Musegg. Bis ins mittlere 19. Jahrhundert war die Musegghalde nahezu unbebaut und diente vor allem als Gartenland. Einzige Grossbauten waren das barocke Maria-Hilfkloster von 1676 (Museggstrasse 19b, 21 und 23) und das Korn- und Salzhaus von 1686 (Museggstrasse 37, heute Zeughaus). In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich dieses "Zwischengelände" zu einem mit markanten Institutionsbauten besetzten, nicht all zu dicht bebauten Villenquartier.

Die Krete des Musegghügels wird von der eindrücklichen Befestigungsmauer bekrönt, die mit neun unterschiedlich ausgebildeten Türmen bewehrt ist. Dieser heute noch mit einer bemerkenswerten Abwicklung von 870 Metern erhaltene äussere Befestigungsring wurde nach neusten Erkenntnissen spätestens ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erbaut; die Fertigstellung erfolgte im mittleren 15. Jahrhundert. Sein Erhalt zur Zierde der Stadt wurde 1864 vom Stadtrat gefordert, einzig das Ostende wurde in den 1880er Jahren für den Bau des Hertensteinquartiers zum Abbruch freigegeben. Die Museggmauer ist unter der schweizerischen Festungsarchitektur zweifellos als hochkarätiges Baudenkmal von einzigartiger Monumentalität mit herausragendem bau- und stadtgeschichtlichem sowie ideellem Wert einzustufen: Sie ist im ISOS zu Recht als Einzelelement E 3.0.1 ausgezeichnet und mit dem Erhaltungsziel A belegt. Darüber hinaus ist die Museggmauer – Stadtkrone und zugleich Wahrzeichen Luzerns – auf kantonaler Ebene geschützt und steht auch unter Bundesschutz.

Die Bebauung der Südflanke des Musegghügels wurde mit der Anlage der Museggstrasse und der Einrichtung von Druckwasserleitungen 1875/76 eingeleitet. Die Museggstrasse zweigt mit einer ausgeprägten Rechtskurve von der Brüggligasse (3.0.9, Hinweis) – bis zur Errichtung des St. Karli-Quais 1901 der alte Weg vom Stadtzentrum zum Nölliturm – steil nach Osten ab und verläuft anschliessend mehrheitlich der Höhenlinie folgend ostwärts, durchbricht südöstlich des Allenwindenturms die Wehrmauer und mündet beim Museumsplatz in die Zürich- respektive Alpenstrasse ein. Insbesondere der Bereich der Musegghalde nördlich der Museggstrasse ist mit seinen parkartigen Villengärten stark durchgrünt und mit historischen Stützmauern, Einfriedungselementen und schmalen Erschliessungssträsschen und -steigen gut strukturiert. In diesem Teilbereich sind zudem zwei grossflächige Grünzonen ausgeschieden, die westliche an der Rebhalde direkt unter dem Gürtel der historischen Villen "Auf der Musegg" (3.0.2), die östliche sich von Zeit- und Schirmertor aufspannend, sich bis zur Museggstrasse erstreckend und den 1879 angelegten Schirmertorweg umfassend. Sofern in Zusammenhang mit Parzellen historischer Villenbauten stehend, stammen auch die Seitenmauern, welche die Museggstrasse fassen, aus der Erstellungszeit (1875/76).

Der Südwestrand des Gebiets G 3 wird durch den die Reuss säumenden St. Karli-Quai gebildet, im Südosten grenzt es an den Löwengraben respektive an die Mariahilf-Gasse und somit an den Rand der Grossstadt (Gebiet G 1) respektive an die ehemalige östliche Vorstadt (Gebiet G 4). Bis auf die Randbebauung im Südwesten (3.0.10, Häuserfront am St. Karli-Quai, vorwiegend 20. Jahrhundert; Hinweis) und im Südosten (3.0.11, Häuserreihe vorstädtischen Charakters am Löwengraben, mit barockem Casino der Herren zu Schützen, ehemaligem Zentralgefängnis von 1862 u.a.m.; Hinweis), zu letzterer auch das vom Vorhaben betroffene, aus dem 1715 erstellten Wohnhaus des Landvogts Josef zur Gilgen hervorgegangene Amtsgerichtsgebäude Grabenstrasse 2 gehört, ist die Musegghalde der Ortsbildschutzzone B gemäss BZR Stadt Luzern Art. 15 und 17 eingeschrieben: Diese bezweckt die "Erhaltung schützenswerter Stadtteile, Bauten und Gärten" und legt fest, dass diese "als wichtige Bestandteile des Stadtbildes und der Stadtentwicklung in ihrem Gesamtbild und in ihrer Primärstruktur zu erhalten" sind. Die Häuserreihen 3.0.10 und 3.0.11 werden von der Ortsbildschutzzone A gemäss BZR Stadt Luzern Art. 15 und 16 überlagert, was bedeutet, dass "historische Stadtteile in ihrer Bausubstanz und in ihren Strukturen" erhalten bleiben sollen. Für beide Ortsbildschutzzonen sind bei neuen Interventionen hohe gestalterische Anforderungen zu erfüllen. Ein ansehnlicher Teil von Einzelobjekten dieses Gebiets ist im Entwurf des kantonalen Bauinventars als schützens- und erhaltenswerte Bauten qualifiziert, einige von diesen sind formell geschützt, so namentlich der Museggschulhauskomplex (Museggstrasse 22 und 24; E 3.0.5 mit Erhaltungsziel A), die Mariahilfkirche und das ehemalige Kloster Mariahilf (E 3.0.3 mit Erhaltungsziel A) sowie das Amtsgerichtsgebäude (Grabenstrasse 2).

Das Gebiet G 3 Musegghalde gehört der ISOS-Aufnahmekategorie AB an, was bedeutet, dass ein Grossteil der Bauten und Räume historisch die gleiche epochenspezifische oder regionaltypische Prägung aufweisen und das historische Gefüge erhalten ist. Das ISOS fordert für G 3 das Erhaltungsziel A.

Schutzziele im Bereich Musegghalde

- Ungeschmälerte Erhaltung von Substanz, Nahumgebung und Wirkungsraum des mittelalterlichen äusseren Befestigungsringes Musegg.
- Ungeschmälerte Erhaltung der sowohl im ISOS als auch in den massgebenden Verzeichnissen aufgeführten Denkmäler und Schutzobjekte in Substanz und Wirkung einschliesslich ihrer Nahumgebungen.
- Ungeschmälerte Erhaltung der baumreichen historischen Gärten, Einfriedungen und das steile Gelände strukturierenden Mauern sowie Erschliessungssteige.
- Ungeschmälerte Erhaltung der raumgliedernden, an die historische Funktion als Gartenland gemahnenden Grünzonen.

3.2.4 Betroffener Bereich Gebiet G1 Grossstadt

Der historische Kern Luzerns ist beidseits der Reuss am Nordwestende des Vierwaldstättersees angelegt. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts ist an der engsten Reussstelle eine Brücke, die heutige Reussbrücke (0.0.3), bezeugt, hingegen ist ein formeller Stadtgründungsakt bisher nicht bekannt. Die sich über einem längsrechteckigen, West-Ost ausgerichteten Grundriss erhebende Grossstadt mit dem politischen (E 1.0.2 Rathaus, Erhaltungsziel A) und wirtschaftlichen Zentrum (Märkte) am rechten Reussufer und der linksufrige Stadtteil, die Kleinstadt, waren in der Mitte des 13. Jahrhunderts von einer Stadtmauer umschlossen. Die Grossstadt erstreckt sich vom Mühlenplatz im Westen bis zum Schwanen- respektive Kapellplatz im Osten; der Verlauf des inneren Befestigungsringes mit Löwengraben, Graben- und Grendelstrasse bildet die Nordgrenze, im Süden fasst die Reuss die Grossstadt. Sie weist durch die zwei in Längsrichtung verlaufenden Hauptgassen, die sich stellenweise zu Plätzen ausweiten (1.0.1), und schmalen Quergassen eine heute noch klar ablesbare mittelalterliche Struktur auf. Der heutige Falkenplatz am nördlichsten Punkt der Grossstadt ist im Bereich des einstigen Inneren Weggistores angelegt und bildet an der Stelle, wo Grabenstrasse, Weggisgasse und Grendelstrasse zusammentreffen, den Übergang zur ehemaligen östlichen Vorstadt (Gebiet G 4). Die Grossstadt, die sich durch ein schmuckes Erscheinungsbild auszeichnet, hat sich infolge der grossen touristischen Attraktivität vom Wohnquartier zu einem hoch frequentierten Ladenzentrum gewandelt und entbehrt somit an funktioneller Authentizität. Noch ausgeprägter manifestiert sich diese Entwicklung entlang der Hertensteinstrasse, im Gebiet G 4.

Die Überlagerung der Grossstadt mit der Ortsbildschutzzone A gemäss BZR Stadt Luzern Art. 15 und 16 stellt de facto einen Substanzschutz sowohl für die einzelnen Gebäude als auch für die Strukturen dar. Bei allfälligen Eingriffen gelten hohe gestalterische Anforderungen. Innerhalb dieses Teilbereichs ist eine bemerkenswerte Anzahl von Einzelobjekten formell geschützt. Das ISOS spricht dem Gebiet G 1 eine besondere Bedeutung mit hohen räumlichen und architekturgeschichtlichen Qualitäten zu. Sie gehört der ISOS- Aufnahmekategorie AB an, was bedeutet, dass ein Grossteil der Bauten und Räume historisch die gleiche epochenspezifische oder regionaltypische Prägung aufweisen und das historische Gefüge erhalten ist. Das ISOS fordert für G 1 das Erhaltungsziel A.

Schutzziele im Bereich Grossstadt

- Ungeschmälerte Erhaltung der historischen Stadt- und Parzellenstrukturen.
- Ungeschmälerte Erhaltung der historischen Bausubstanz unter Berücksichtigung der angestammten Nutzung.

4 Projekt Museggparking, Stand Mai 2015

4.1 Überblick

Zu den akuten Verkehrsproblemen der Stadt Luzern zählen der intensive Cartourismus zum und vom Stadtzentrum sowie die kurzzeitige Carparkierung auf dem Schwanenplatz inmitten der Stadt. Seit mehreren Jahren wird versucht, für diese Problematik eine Lösung zu finden. Jüngst wurden der Stadt von privater Seite zwei Projekte vorgelegt, die eines der dringlichsten städtischen Mobilitätsprobleme lösen möchten. Gleichzeitig zielen die Initiativen namentlich durch die Aufhebung oberirdischer Parkplätze auf eine Attraktivierung der Innenstadt als Marktplatz und Begegnungsort.

Im Herbst 2013 griff das Luzerner Ingenieurbüro ewp bucher dillier die Idee eines Personenwagen- und Car-Parkhauses Musegg mit Car-Terminal auf, nachdem das nach einem Vorschlag des Luzerner Ingenieurs Peter Bucher 1988 im Auftrag der Baudirektion der Stadt Luzern entworfene Projekt eines Parkhauses für 400 bis 600 Personenwagen und circa 20 Cars nicht weiterverfolgt worden war. Im Februar 2014 übergab ein privates Initiativkomitee eine Vorstudie zum Parkhaus an den Stadtrat, der im Juli 2014 entschied, die weitere Planung für dieses Projekt zu unterstützen. Nach der Information der Öffentlichkeit und dem Start der Projektentwicklung zu Beginn des Jahres 2015 erfolgte im März 2015 die Gründung der Musegg Parking AG. Die Vorstudie von Februar 2014 wurde bis Mai 2015 in wesentlichen Punkten überarbeitet und weiterentwickelt. Auf diesen Planungsstand, der in Zusammenhang mit dem notwendigen Nutzungsplanverfahren steht und die Anpassung der Bau- und Zonenordnung, einen Bebauungsplan und die dazu erforderlichen Planungsberichte umfasst, beziehen sich die Aussagen der Kommission.

Das Projekt eines bergmännisch zu erstellenden, gänzlich untertags konzipierten Parkhauses unter dem Musegg Hügel der Stadt Luzern umfasst eine fünfgeschossige unterirdische Kaverne von 140 m Länge, 60 m Breite und 20 m Höhe samt unterirdischer Erschliessung für 36 Carparkplätze auf dem untersten Geschoss und für 700 Parkplätze für Personenwagen auf den vier oberen Etagen. Die oberste Parkierungsebene führt die Fussgänger durch einen Stollen direkt auf die Museggstrasse, während auf der untersten Ebene über eine knapp hundert Meter lange unterirdische Passage der Falkenplatz und damit die Luzerner Altstadt erreicht werden können. Treppenhaus und Lift verbinden die dazwischenliegenden drei Parkdecks mit den beiden Ausgängen. Der Erschliessungstunnel verläuft nördlich der Museggmauer und längs zu dieser, die Kaverne selbst kommt rechtwinklig zur Museggmauer zwischen Schirmertor und Zeitturm in den Molassefels zu liegen. Die Kaverne, die von der Oberfläche durch eine Gesteinsschichtstärke von 8 bis 22.5 m gesunden Fels getrennt ist, unterquert im südlichen Viertel die Wehrmauer.

Ein- und Ausfahrt des motorisierten Verkehrs erfolgen über die Autobahn A2 und die Geissmattbrücke nahe dem Nölliturm. Eine Zufahrt zum Parkhaus ist nur über die Geissmattbrücke möglich. Mit der Realisierung der geplanten Spange Nord könnte das Parkhaus zudem direkt an die Nordumfahrung von Luzern, den Cityring, angeschlossen werden.

Im Hinblick auf eine Beurteilung aus denkmalpflegerischer und ortsbildrelevanter Sicht seien folgende Punkte und Eigenheiten des Projekts hervorgehoben: Es gehört zur Natur der vorliegenden Vorstudie, dass der Detaillierungsgrad der zu begutachtenden Pläne verhältnismässig gering bleibt, namentlich beim Ausgang Museggstrasse, bei der zu vergrößernden Front des Fluchtstollens der bestehenden Luftschutzanlage sowie der überarbeiteten Gestalt des Geissmattportals. Dementsprechend beschränken sich hier die Aussagen der Kommission auf das Prinzipielle und das anhand der Vorstudie konkret Nachvollziehbare.

Die beiden Nottreppenhäuser münden in einen Fluchtstollen, der in eine seit dem Zweiten Weltkrieg bestehende Luftschutzanlage führt. Von dort gelangt man unabhängig vom Haupttreppenhaus ins Freie. Das durch Schleusen abgetrennte Haupttreppenhaus mit den beiden Ausgängen

Museggstrasse und Falkenplatz dient ebenso als Fluchtweg. Unter Einbezug der bestehenden Luftschutzanlage können sichtbare Eingriffe nördlich der Museggmauer, also im Bereich des vermuteten Grabens und der Grabengegenmauer (Contrescarpe), der bis heute mehrheitlich unüberbaut blieb, vermieden werden.

Die aktuelle Situierung der Parkhauskaverne, die aus einer gegenüber dem früheren Planungsstand leichten Verschiebung der Kaverne nordwestwärts in den Musegghügel und der Verlegung des Treppenhauses nach Nordosten resultiert, ermöglicht eine Verkleinerung der Tagbaustelle an der Museggstrasse und eine bedeutendere Überdeckung der Parkanlage mit gesundem Fels im Bereich der zu unterquerenden Museggmauer. Mit der Überarbeitung konnten auch die Oberflächenlichtschächte über dem Fussgängertunnel eliminiert werden.

Gemäss dem in Bearbeitung befindlichen Brandfall- und Lüftungskonzept wird die Frischluft für den Bereich zwischen Museggmauer und Museggstrasse über die bestehende Luftschutzanlage angesaugt, während Abluftausstoss und – bei Bedarf – Entrauchung über das Geissmattportal erfolgen.

4.2 Beschreibung der Projektbestandteile in betroffenen Bereichen

4.2.1 Projektteil im Teilbereich Geissmatt

Das eigentliche Portal des Museggparkings, von dem aus eine circa 360 m lange unterirdische Zufahrt die Kaverne erschliesst, ist zwischen dem Restaurant "Reussbad" (Brüggligasse 19) und dem Anstieg zum Bramberg (Geissmattstrasse nördlich des 1513 errichteten Nöllitürms) geplant. Die je einspurige Ein- und Ausfahrt des Portals liegt in einer Distanz von circa 65 m Luftlinie zum Nölliturm, diesem integrierenden Bestandteil und direkt an der Reuss gelegenen westlichen Endpunkt des ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandenen zweiten oder äusseren Mauerrings auf dem Musegghügel.

Im Unterschied zum Projekt von 2014, welches das Parkingportal in den westlichen Hangfuss des Musegghügels eintiefte, wird es jetzt zur Verminderung der im Quartier, namentlich an der Geissmatt- und St. Karli-Strasse erwarteten unerwünschten Lärmbelastung durch das steigende Verkehrsaufkommen westwärts vor den Hügel vorgezogen und nach Süden in Richtung Geissmattbrücke abgekröpft. Die Abluft wird über das Dach des Restaurants „Reussbad“ abgeführt.

Mit dem Parkingportal gehen auch eine strassenverkehrliche und stadträumliche "Korrektur" einher: Der Strassenabschnitt am nördlichen Kopf der Geissmattbrücke soll nicht wie bis anhin in der Achse der Flussquerung erfolgen, sondern im Anschluss an die Brücke kurvig ausgebildet werden. Das Projekt sieht nach einer moderaten Linkskurve, an deren Ende die Zufahrt zum Parking ostwärts abzweigt, nördlich vom Portal eine ausgeprägte Rechtskurve vor, die nordwärts in die Geissmattstrasse und westwärts in die St. Karli-Strasse übergeht. Es besteht zudem die Absicht, die freie Fläche westlich des Brückenkopfs stadträumlich aufzuwerten und neu zu gestalten.

4.2.2 Projektteile im Teilbereich Schirmertorweg/Museggstrasse

Am Schirmertorweg südwestlich des Schirmertors wird die bestehende Luftschutzanlage von 1938 in das Parkhauskonzept integriert, indem der westliche Notausgang als Lüftungstollen und der östliche Zugang als Fluchttollen dienen sollen. Die Querschnitte und Fronten beider Kavernen werden laut den ergänzenden mündlichen Informationen vergrössert, die westliche auf einen Querschnitt von 6 m², die östliche entweder auf das Doppelte verbreitert oder erhöht.

Das oberste vierte Parkdeck wird an die Museggstrasse angebunden; dies hat die Ausbildung eines Portals in der nördlichen Geländestützmauer der Museggstrasse zur Folge. Den zur Verfügung ste-

henden Unterlagen ist eine Dimension der Fussgängerpassage und damit wohl auch der strassenseitigen Maueröffnung von circa 2.5 m Höhe und circa 5-6 m Breite zu entnehmen. Der Baum über der geplanten Fussgängerpassage müsste weichen.

4.2.3 Projektteil im Teilbereich Mariahilfsteig/Unterer Graben

Die Fussgängerpassage, die von der untersten Ebene des Parkings Richtung Altstadt und Falkenplatz führt, quert unterirdisch den Mitteltrakt des Mariahilf-Schulhauses und mündet zwischen Mariahilfgasse und Grabenstrasse südwärts in den von geraden Treppenläufen durchsetzten Mariahilfsteig, dessen Treppenanlage durch die Unterquerung in diesem Bereich angepasst werden muss. Ein- und Ausgang der Fussgängerpassage weiten sich hier zu einem grösseren Raumgebilde einschliesslich ergänzender Infrastrukturen (unter anderem Sanitäreinrichtungen), das den Teil östlich der axialsymmetrisch angelegten Freitreppe samt Gartenanlage und entsprechendem Teilstück der Umfassungsmauer des 1715 erbauten Stadthaus und heutigen Amtsgerichtsgebäudes an der Grabenstrasse 2 beansprucht. Die Grösse der eigentlichen Öffnung wird derjenigen an der Museggstrasse entsprechen. Alternative Standorte für das Fussgängerportal sind mit den beiden unmittelbar östlich des Mariahilfsteigs gelegenen Liegenschaften Schild und Heini geprüft worden und an den Absagen der Besitzer gescheitert.

5 Beurteilung

5.1 Beurteilung des Projektes im Überblick

Artikel 6 NHG Abs. 1 legt fest, dass „Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes[...] dargetan (wird), dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.“ Daraus folgt, dass die EKD die Auswirkung jeder einzelnen geplanten Massnahme auf die generellen und besonderen Schutzziele des Ortsbildes von nationaler Bedeutung von Luzern zu beurteilen hat.

Die Kommission würdigt im Grundsatz die Initiative für eine Aufwertung des schützenswerten historischen Stadtzentrums von Luzern. Die im Projekt in Aussicht gestellte Aufhebung von mehreren hundert Oberflächenparkplätzen in der Innenstadt, die Bildung von Fussgängerzonen und die Reduktion des Carverkehrs würden sich positiv auf den Begegnungs- und Marktstandort auswirken.

Da das Projekt eine unterirdische, teilweise unter historisch wertvollen Baustrukturen – namentlich der Museggmauer – angelegte Parkinganlage vorsieht, ist entsprechend der bisherigen Beurteilungspraxis der Kommission das EKD-Grundsatzpapier "Unterirdisches Bauen im historischen Bereich" zu berücksichtigen. Dieses legt dar, dass sich der Denkmalwert eines baulichen Zeugnisses nicht auf dessen Erscheinungsbild beschränkt, sondern sich in seiner Materie und seinem unmittelbaren Kontext, wozu auch der Boden gehört, worauf es steht, manifestiert. Eine Kappung der Verbindung zwischen Denkmal und historischem Baugrund beeinträchtigt die Authentizität des Denkmals erheblich. Zudem stellt unterirdisches Bauen im Bereich historischer Gebäude immer eine unmittelbare Gefährdung derselben dar. Insofern widerspricht das Projekt den geltenden denkmalpflegerischen Grundsätzen, die auch international mindestens europaweit einen Konsens finden. Dass die bergmännisch erstellte Baustruktur, die sich gemäss Aussagen der Projektleitung ohne Schadenfolge für den unmittelbaren Kontext realisieren liesse, in festem Molassebaugrund zu liegen käme und an ihrer schmalsten Stelle mit einer rund 8.5 m dicken Schicht von den historischen Bauten und Baudenkmalern getrennt wäre, vermag den grundsätzlichen Widerspruch des Vorhabens zu den erwähnten Grundsätzen nicht zu mindern.

Als besonders heikel erachtet die Kommission zudem die Aspekte der Ausführung und der "Schnittstellen" zur Umgebung: Die Auswirkungen auf die "Schnittstellen" werden in den nachfolgenden Kapiteln erörtert.

5.2 Beurteilung des Projektes im Teilbereich Geissmatt

Das in Tagbauweise zu erstellende Zugangsportal zur Parkhauskaverne ist mit einem Lichtmass von circa 8 x 5 m gross dimensioniert und bedürfte wegen der gegenüber der Hügelfusslinie hervortretenden Tunnelsequenz und der Abkröpfung im Hangfussbereich der Musegg markante bauliche Strukturen. Dadurch würde der bisher mit traditionellem Trockenmauerwerk zurückhaltend gefasste Hügelfuss bollwerkartig umrahmt und in seiner Wirkung als stadtraumgliederndes topografisches Landschaftselement geschmälert. Von der Geissmattbrücke herkommend würde das Portal erst kurz vor dem Gasthaus "Reussbad" wahrnehmbar. Die Position des "Reussbads" verhindert einen visuellen Bezug zum Nölliturm und somit eine optische Beeinträchtigung der Festungsbaute. Hingegen wirkt der in eine Kurve übergehende Fortsatz der Geissmattbrücke strassengeometrisch und in Bezug auf das gewachsene Strassensystem befremdlich. Die Ausbildung eines Parks am westlichen Brückenkopf hätte eine Aufwertung und eine Klärung des von verkehrlichen Infrastrukturen dominierten Stadtbezirks zur Folge.

5.3 Beurteilung des Projektes im Teilbereich Schirmertorweg/Museggstrasse

Die Einbindung der bestehenden Schutzraumkaverne im Bereich des Parkes am Schirmertorweg entlastet das Projekt von zusätzlichen oberflächigen Stollen- und Lüftungsbauten. Sofern die notwendigen Anpassungen der vorhandenen Stollen und namentlich deren Öffnungen gestalterisch der qualitätvollen Umgebung Rechnung tragen und sich dieser unterordnen würden, wäre in diesem Bereich nur eine leichte Beeinträchtigung zu erwarten. Das Portal der zum obersten Parkdeck führenden Passage ist als Bestandteil der bestehenden, die Museggstrasse nordseitig säumenden Stützmauer konzipiert. Portal und Passage müssten im Anschlussbereich in Tagbauweise ausgeführt werden. Hierfür müsste ein beachtlicher Anteil der aus der Erstellungszeit der Museggstrasse stammenden Mauer- (und möglicherweise auch der Park-)struktur zerstört werden, was einem wesentlichen in Bezug auf diesen Teilbereich formulierten Schutzziel widerspräche. Mit gebührender architektonischer Sorgfalt könnte eine das Erscheinungsbild dieses stadträumlichen Abschnittes wenig beeinträchtigende Portallösung erarbeitet werden; die mit der Portal- und Passagenfunktion zusammenhängende und notwendige technische Ausrüstung wie Beleuchtung, Signaletik und ähnlichem würden jedoch in diesem in erster Linie von Wohnungs- und Schulbauten dominierten Stadtgebiet einen ortsunüblichen Akzent setzen und die für die Grossstadt festgestellte Tendenz von touristisch wirksamen Überinszenierungen hangaufwärts verschieben.

5.4 Beurteilung des Projektes im Teilbereich Mariahilfsteig/Unterer Graben

Der Fussgängerhauptausgang des Museggparkings ist im aktuellen Projektstand im Bereich der Stützmauer des Amtsgerichtsgebäudes Grabenstrasse 2 vorgesehen. Das Amtsgerichtsgebäude nimmt am Übergang der inneren Altstadtgrenze zur Musegghalde eine besondere Stellung ein: Es wurde 1715 für den Landvogt Josef zur Gilgen auf einer grossflächigen und eingefriedeten Parzelle nördlich hinter dem ehemaligen Stadtgraben als freistehendes Wohnhaus erstellt und wies, wie historische Veduten zeigen, eine feudale barocke Gartenanlage auf. Ebenso wie das Gebäude, geht auch die Anlage des Mariahilfsteigs in diese Zeit zurück. Diese explizite Absetzung von der Altstadtstruktur und zeittypisch barocke Grunddisposition ist heute noch ablesbar und in dieser Ausformulierung einzigartig. Das Palais zur Gilgen wurde 1844 von der Stadt erworben und in ein Stadthaus umgebaut. Damit ging eine Umnutzung vom Privathaus zu einem öffentlichen Gebäude einher. Zum Amtsgerichtsgebäude wurde es 1919. Das über ein prominentes (hierher versetztes) Schmiedeisentor und eine breitgelagerte Freitreppe erschlossene Amtsgerichtsgebäude zeigt heute ein repräsentatives

klassizistisches und axialsymmetrisches Erscheinungsbild aus der Zeit der Umnutzung und weist gemäss Denkmalregisterauszug wertvolle, aus dem 18. Jahrhundert stammende Innenausstattungs-elemente auf. Durch die Unterbringung des Fussgängerpassagenportals an dieser Stelle würde die axialsymmetrische Disposition von Fassade und Vorgarten und somit das Gepräge des unter Schutz stehenden Objekts schwer beeinträchtigt. Mit dem Unterbau des Gartens und eines Teils des angrenzenden Mariahilfsteigs wäre die Baute zudem nicht mehr mit ihrem historischen Grund verbunden und somit in ihrer Authentizität bedeutend geschmälert. Noch mehr als für die in die Museggstrasse mündende Parkhauspassage hätten die technische und infrastrukturelle Ausrüstung des Parkhauszu-gangs, namentlich die Toiletteneinrichtungen, die Beleuchtung und die Kennzeichnung einen mass-geblichen, die bestehenden Ortsbildwerte schmälern Einfluss und stellt deshalb eine schwerwie-gende Beeinträchtigung dieses Teils des national bedeutenden Ortsbildes und des kantonal geschütz-ten Gebäudes dar.

6 Schlussfolgerungen und Antrag

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Augenscheins einer Delegation der Kommission ist die EKD in ihrer Beratung zum Schluss gekommen, dass das Vorhaben eines Kavernenparkings unter der Museggmauer im Widerspruch zum denkmalpflegerischen Grundsatz steht, die Verbindung zwischen Denkmal und historischem Baugrund zu erhalten, und deswegen problematisch ist.

Die Kommission stellt zudem fest, dass insbesondere aufgrund der "Anschluss-" respektive "Schnitt-stellenbauwerke" das Vorhaben in seiner jetzigen Form, gemessen an den weiter oben formulierten Schutzziele, trotz Aufwertungspotenzial im Bereich Schwanenplatz und im Altstadtbereich eine schwerwiegende Beeinträchtigung des national bedeutenden Ortsbildes und eines beträchtlichen Teils geschützter Bauten und Stadtstrukturen darstellt und somit in der vorliegenden Form klar abzulehnen ist.

Damit die Vorgabe der grösstmöglichen Schonung des national bedeutenden Ortsbildes ISOS ge-mäss Art. 6 Abs. 1 NHG erfüllt werden kann und die schützenswerten Bauten nicht beeinträchtigt werden, muss das Projekt gemäss den oben aufgeführten konkreten Schutzziele und der daraus abgeleiteten Beurteilung grundlegend überarbeitet werden.

Die Kommission wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäftes orientiert zu werden. Eine Beur-teilung eines Auflageprojekts bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

Prof. Dr. Nott Caviezel
Präsident

lic. phil. Vanessa Bösch
Sekretärin